

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Landschaftsplan

Bastau-Niederung - Wickriede

- 1. Änderung -

Schutzausweisung

- §§ 19 u. 20 LG -

Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

Besonders geschützte Teile von Natur
und Landschaft

1. Naturschutzgebiete

1.1 Die nachfolgend unter Nr. 1.11
näher bezeichneten Gebiete werden
als Naturschutzgebiete festgesetzt.

1.11 Die Naturschutzgebiete umfassen die
im Plangebiet liegenden Gebiete
Bastauwiesen,
Gehlenbecker Masch und
Neuenbaumer Moor.

Die Naturschutzgebiete haben die
Bezeichnungen
Naturschutzgebiet Bastauwiesen mit
der Kenn-Nr. 3.1.4,
Naturschutzgebiet Gehlenbecker Masch
mit der Kenn-Nr. 3.1.5 und
Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor
mit der Kenn-Nr. 3.1.6

1.12 Die Grenzen der Naturschutzgebiete
sind in der Festsetzungskarte über
die 1. Änderung festgesetzt.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus
den Teilkarten der Festsetzungskarte
über die 1. Änderung, und zwar aus der

- Naturschutzkarte Bastauwiesen,
bestehend aus 31 Blättern der
Flurkarte in den Maßstäben
1 : 1.000, 1 : 2.000 bzw.
1 : 2.500,
- Naturschutzkarte Gehlenbecker Masch,
bestehend aus 1 Blatt der Flurkarte
in dem Maßstab 1 : 2.000 und
- Naturschutzkarte Neuenbaumer Moor,
bestehend aus 3 Blättern der Flur-
karte in dem Maßstab 1 : 2.000.

Erläuterungsbericht

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

Flächen, die im öffentlichen Inter-
esse besonders zu schützen sind,
sind als Teile von Natur und Land-
schaft unter Naturschutz zu stellen,
wenn dies nach den Gegebenheiten
des Gebietes und dem Zweck, der mit
der Entwicklung, dem Schutz und der
Pflege der Landschaft und ihrer Be-
standteile angestrebt wird, erforder-
lich ist.

Die Festsetzung eines Naturschutz-
gebietes ist auch zulässig zur Her-
stellung oder Wiederherstellung
einer Lebensgemeinschaft oder Lebens-
stätte bestimmter wildlebender Pflan-
zen und wildlebender Tierarten.

Zur Identifizierung der Flächen oder
sonstiger Teile von Natur und Land-
schaft, für die Festsetzungen
- 1. Änderung - gemäß den §§ 19 und
20 LG getroffen sind, gilt folgendes:
Ist aus der Festsetzungskarte über
die 1. Änderung einschl. der dazuge-
hörigen Naturschutzkarten und dem
Text nicht genau zu entnehmen, ob ein
Grundstück oder Grundstücksteil unter
Naturschutz steht, so gilt das frag-
liche Grundstück, das Grundstücksteil
oder der sonstige Teil von Natur und
Landschaft als von der Festsetzung
nicht betroffen.

Soweit textliche Festsetzungen und
Erläuterungen über die 1. Änderung
auf mehrere Flächen bzw. Grundstücke,
Grundstücksteile oder sonstige Teile
von Natur und Landschaft zutreffen,
entfallen Wiederholungen. Es ist
deutlich gemacht, auf welche Flächen
o.a. sie sich beziehen.

Besonderheiten zu der betroffenen
Fläche oder zu anderem sind zusätz-
lich hervorgehoben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

Ergänzung gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 6. Juli 1988
- Az.: 51.31-6-1 -

- 1.13 Die Grenzen der Kernzonen sind in der Festsetzungskarte über die 1. Änderung festgesetzt.
- Die genauen Grenzen ergeben sich aus den Teilkarten der Festsetzungskarte über die 1. Änderung, und zwar aus der
- Naturschutzkarte Bastauwiesen, bestehend aus 31 Blättern der Flurkarte in den Maßstäben
1 : 1.000, 1 : 2.000 bzw.
1 : 2.500,
 - Naturschutzkarte Gehlenbecker Masch, bestehend aus 1 Blatt der Flurkarte in dem Maßstab 1 : 2.000 und
 - Naturschutzkarte Neuenbaumer Moor, bestehend aus 3 Blättern der Flurkarte in dem Maßstab 1 : 2.000.

Die Kernzonen umfassen die vegetationskundlich und ökologisch/ornithologisch bedeutsamen Bereiche.

- Optimierungsbereiche -

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Erläuterungsbericht
Festsetzungen

Festsetzungen nach Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Festsetzungen

§§ 19 u. 20 LG auch aufgrund ihrer Funktion als Verbindungsachse zwischen den Feuchtgebieten Weseraue im Osten und Lever Bruch, Daschfeld und Hunteniederung - Landkreis Osnabrück - im Westen. Auch viele rastende und durchziehende Vogelarten sind auf diese Leitlinienfunktion der Bastauwiesen angewiesen. Mit der Intensivierung und Mechanisierung der Grünlandwirtschaft, der großräumigen Entwässerung des Gebietes und der danach folgenden teilweisen Ackernutzung verschwanden diese Lebensräume bis auf kleine Reste.

Um die Entwicklung des sich immer noch beschleunigenden Artenschwundes aufzuhalten, ist eine Erhöhung des Grünlandanteiles anzustreben. Hilfsmaßnahmen wie die Anlage kleiner Wasserflächen können dazu beitragen, den Artenschutzwert der Bastauwiesen zu erhöhen. Aus diesem Grunde ist zwischen einer Kernzone und einer Randzone unterschieden worden. Nur in der Kernzone sollen direkte Artenschutzmaßnahmen - Ankauf von Flächen, Herstellung von Blänken - durchgeführt werden. Auch für die Rückkehr des Weißstorchs sind derartige Maßnahmen sowie eine Erhöhung des extensiven Grünlandes Voraussetzung.

Die unmittelbar an das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor angrenzenden Flächen bilden einen wichtigen Schutz- und Übergangsbereich zwischen Moor und angrenzenden Nutzflächen.

Aufgrund der oben dargestellten besonderen Schutzbedürftigkeit ist die Ausweisung von Naturschutzgebieten hier geboten. Die bisher geltende Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet hat sich aufgrund der mit ihr nicht zu verwirklichenden besonderen Artenschutzbelange als unzureichend herausgestellt.

Bezogen auf die Bastauwiesen ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die besondere ornithologische Bedeutung entscheidend von der Großräumigkeit und Störungsarmut in exponierter Lage zwischen Nordrand des Wiehengebirges und Mittellandkanal abhängt. Die Übernahme der im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW vom 22.11.1987 empfohlenen großräumigen Gebietsabgrenzung ist unbedingte Voraussetzung zur Erfüllung des Schutzzweckes.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Feuchtwiesenprogrammes des Landes NW als Gemeinschaftsaufgabe von Naturschutz und Landwirtschaft wird der Naturschutz für die Änderungsbereiche nur soweit festgesetzt, wie es der angestrebten Zielsetzung dient. Es sollen insbesondere kein weiterer Grünlandumbruch und keine Entwässerung stattfinden. Die mit der Planänderung festzusetzenden Ge- und Verbote umfassen daher nur solche Maßnahmen, die diesem eingeschränkten Schutzzweck entsprechen. Die unter Berücksichtigung dieses Schutzzweckes ordnungsgemäße Landwirtschaft wird weiterhin gewährleistet. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen, die zur Erreichung des mit der Planänderung angestrebten Zieles notwendig sind. Daher steht die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Festsetzung der Naturschutzgebiete nicht entgegen, denn die Wirkung der Schutzausweisung schränkt die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang nicht ein. Ausgenommen ist die bisherige Form der landwirtschaftlichen Nutzung allein auf den wenigen vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Der Regierungspräsident Detmold - Bezirksplanungsbehörde - hat mit Verfügungen v. 22.10./25.11.1987 sowohl keine regionalplanerischen Bedenken erhoben als auch der Ausweisung des Naturschutzgebietes ausdrücklich zugestimmt.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

- 1.22 Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet Gehlenbecker Masch erforderlich zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Erläuterungsbericht

Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Festsetzungen

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG geboten.

Im Gebiet liegt der Standort des letzten noch besetzten Weißstorchhorstes in Nordrhein-Westfalen außerhalb der Weserniederung.

Fällt künftig auch dieses Brutpaar wegen Nahrungsmangel aus, ist die letzte Verbindung zwischen der Restpopulation in der Weseraue und dem niedersächsischen Vorkommen in der Huntenniederung/Daschfeld abgerissen.

Die Erhaltung und Erweiterung von Grünlandflächen im engsten Umkreis des Weißstorchhorstes ist zur Nahrungssicherung unbedingt erforderlich.

Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan steht der Festsetzung der Naturschutzgebiete nicht entgegen, denn die Wirkung der Schutzausweisung schränkt die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang nicht ein.

Der Regierungspräsident Detmold - Bezirksplanungsbehörde - hat mit Verfügungen vom 22. Oktober/25. November 1987 sowohl keine regionalplanerischen Bedenken erhoben als auch der Ausweisung des Naturschutzgebietes ausdrücklich zugestimmt.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

1.3 Gebote und Verbote

In den Naturschutzgebieten
Bastauwiesen,
Gehlenbecker Masch und
Neuenbaumer Moor
gelten nur die

allgemeinen Gebote und Verbote für
die Naturschutzgebiete Bastauwiesen,
Gehlenbecker Masch und Neuenbaumer
Moor - 1.30 -.

Außerdem gelten

die besonderen Gebote und Verbote
für
das Naturschutzgebiet Bastauwiesen
- 1.31 -.

Erläuterungsbericht

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

Die Wirkung der Schutzausweisung Natur-
schutzgebiet ist in § 34 Abs. 1 LG be-
stimmt:

In Naturschutzgebieten sind nach Maß-
gabe näherer Bestimmungen im Land-
schaftsplan alle Handlungen verboten,
die zu einer Zerstörung, Beschädigung
oder Veränderung des geschützten Ge-
bietes oder seiner Bestandteile oder
zu einer nachhaltigen Störung führen
können.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

- 1.30 Allgemeine Gebote und Verbote für die Naturschutzgebiete Bastauwiesen, Gehlenbecker Masch und Neuenbaumer Moor.
- 1.301 In den Naturschutzgebieten ist insbesondere geboten:
 - 1.301.1 ein Netz von Sonderbiotopen in den Naturschutzgebieten für die besonders bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu schaffen;
 - 1.301.2 auf den für den Weißstorch bedeutsamen in der Festsetzungskarte über die 1. Änderung abgegrenzten Flächen Nahrungs-Biotop zu schaffen bzw. zu optimieren;

Erläuterungsbericht

Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Festsetzungen

Die Größe der einzelnen Sonder-Biotope, die zumeist aus Naßwiesen und Blänken bestehen, hängt von ihrer Lage im Gebiet und ihrer Funktion ab. Diese spezielle Funktion der Sonder-Biotop - Bewahrung bedrohter Lebensgemeinschaften - bedingt ihren langfristigen Bestand. Aufgrund des öffentlichen Interesses an dieser Funktion und der notwendigen Nutzungsbeschränkungen sollen die jeweiligen Grundstücke durch die öffentliche Hand erworben werden.

Das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer, dessen Grundstück für die Anlage eines Sonder-Biotopes in Anspruch genommen wird, ist herzustellen. Es wird sichergestellt, daß die Anlage der Sonder-Biotop die Nutzung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt.

Bei der Anlage eines Sonder-Biotopes sind die betroffene Gemeinde und die benachbarten Grundstückseigentümer zu beteiligen.

Die Abgrenzung der 2 ökologisch bedeutsamen Gebiete für den Weißstorch umfaßt die Hauptnahrungsräume der beiden letzten bis 1977/78 in den Bastauwiesen brütenden Weißstorchpaare.

Ihre auch heute noch erhaltenen Storchenhörste liegen südwestlich der Ortschaften Hartum und Mahlen.

Eine Rückkehr des Weißstorches als Brutvogel in die Bastauwiesen ist in diesen Gebieten am wahrscheinlichsten.

Insofern müssen sich die Hilfsmaßnahmen für den Weißstorch in Form von Landankäufen, Schaffung von Blänken usw. hier konzentrieren. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt nach den gleichen in der Spalte Erläuterungsbericht zu N.r. 1.301.1 aufgeführten Grundsätzen.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

1.301.3 einen Grundwasserbeobachtungs-
dienst einzurichten;

Der Grundwasserbeobachtungsdienst soll umgehend eingerichtet werden, um vergleichbare Unterlagen zu bekommen. Die Beobachtungen sollen über die tatsächlichen Schwankungen des Grundwasserstandes Auskunft geben, Mutmaßungen ausschließen und zu einer allgemein gültigen Auffassung über Stand, Fließrichtung, Fließgeschwindigkeit usw. des Grundwassers verhelfen. Die Meßergebnisse sind den betroffenen Städten und Gemeinden sowie der Landwirtschaftskammer mitzuteilen.

1.301.4 weitläufig Einzelbäume und
kleine Baumgruppen - Baumweide,
Kopfweide, Erle, Esche -
zu pflanzen;

Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück in Anspruch genommen wird, ist vor der Durchführung einer Maßnahme nach Nr. 1.301.4 zu beteiligen. Soweit landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird, ist das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer herzustellen.

1.301.5 die Kopfweiden zu beschneiden.

Die Weiden sind nur als regelmäßig beschnittene Kopfbäume für viele Tierarten unverzichtbarer Bestandteil ihres Lebensraumes.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

1.302 In den unter 1.30 genannten
Naturschutzgebieten ist insbe-
sondere verboten:

1.302.1 bauliche Anlagen im Sinne des
§ 2 Abs. 1 BauO NW zu errichten
oder zu ändern, auch wenn sie
keiner bauaufsichtlichen Ge-
nehmigung oder Anzeige bedürfen;
die Nutzungsänderung steht der
Änderung gleich;

1.302.2 Bäume, Sträucher oder sonstige
Pflanzen zu beschädigen, aus-
zureißen, auszugraben oder Teile
davon abzutrennen sowie jede
Handlung, die geeignet ist, das
Wachstum zu beeinflussen;
Bäume, Sträucher und sonstige
Pflanzen gelten auch als beschä-
digt, wenn das Wurzelwerk ver-
letzt ist;

1.302.3 wildlebende Tiere zu fangen oder
zu töten, sie mutwillig zu be-
unruhigen, ihre Puppen, Larven,
Eier oder Nester oder sonstigen
Brut- oder Wohnstätten fortzu-
nehmen oder zu beschädigen;

1.302.4 Hunde frei herumlaufen zu lassen;

1.302.5 Tiere, Bäume, Sträucher oder
sonstige Pflanzen einzubringen;

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

1.302.6 Flächen außerhalb der Wege zu
betreten oder zu befahren oder
auf ihnen zu reiten;

1.302.7 Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen
abzustellen oder Stellplätze
sowie Zelt- oder Campingplätze
anzulegen;

1.302.8 in dem geschützten Gebiet Feuer
zu machen, zu lagern oder zu
zelten, Gewässer zu befahren,
zu baden sowie Bootsstege oder
sonstige Einrichtungen für den
Wasser- und Luftsport zu errich-
ten sowie diese Sportarten und
Modellsport zu betreiben;

Zum Feuer machen gehört auch die Be-
nutzung von Grillgeräten.

1.302.9 den Grundwasserstand künstlich
zu verändern, Entwässerungs-
oder andere den Wasserhaushalt
des Gebietes verändernde Maß-
nahmen vorzunehmen, insbesondere
Wasserflächen oder Wasserläufe
anzulegen oder zu verändern;

Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt
auch die Neuverlegung von Dränagen.

1.302.10 Frei- oder Rohrleitungen, Zäune
oder andere Einfriedigungen zu
verlegen oder zu errichten oder
zu ändern;

1.302.11 Aufschüttungen, Abgrabungen, Aus-
schachtungen vorzunehmen oder die Boden-
gestalt auf andere Weise zu verändern;

1.302.12 Abfälle oder Altmaterial wegzu-
werfen oder zu lagern oder das
Gelände auf andere Weise zu
verunreinigen; Schutt oder
Bodenbestandteile einzubringen;

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

1.302.13 Werbeanlagen zu errichten,
Schilder oder Beschriftungen an-
zubringen, soweit sie nicht
ausschließlich auf die Schutz-
ausweisung hinweisen oder als
Ortshinweise oder Warntafeln
dienen;

1.302.14 in und an allen Vorflutern Aus-
bauarbeiten jeder Art ohne Ab-
stimmung mit der unteren Land-
schaftsbehörde durchzuführen
bzw. vorzunehmen;

1.302.15 Fischteiche anzulegen oder Ge-
wässer fischereilich zu nutzen;

1.302.16 Modellflugplätze anzulegen oder
Modellflug zu betreiben;

1.302.17 Freileitungen über das Natur-
schutzgebiet zu führen;

1.302.18 Kopfbäume zu beseitigen;

1.302.19 Tiergehege anzulegen;

1.302.20 Grünland in Ackerland umzuwan-
deln; Pflegeumbrüche (Umbrüche
und Wiedereinsaaten) können unter
Beachtung des Schutzzieles nach
vorangegangener Anzeige bei der
unteren Landschaftsbehörde in der
Zeit vom 1.7. - 1.10. durchgeführt
werden. Mit der Maßnahme darf
erst begonnen werden, wenn die
untere Landschaftsbehörde nicht
binnen eines Monats nach der An-
zeige hiergegen Bedenken erhebt;

Die Lebensstätten der diesen Lebens-
raum kennzeichnenden Fauna und Flora
sind vor Schaden oder Zerstörung zu
bewahren.

Die hohen Verluste an Vögeln machen
diese Maßnahme notwendig.

Die Kopfbäume sind unverzichtbarer
Bestandteil des Lebensraumes für viele
Tierarten.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte
Veränderung von Grünland in Acker oder
eine andere Nutzungsart.
Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der
ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorüber-
gehende Veränderung von Grünland und
die Wiederherstellung der Fläche als
Dauergrünland.
Soweit über den Zeitraum bis zur Wieder-
einsaat kein Einvernehmen erzielt wer-
den kann, erfolgt eine Entscheidung nach
Anhörung der Landwirtschaftskammer.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

1.302.21 Wildfütterungsplätze auf Flächen
mit Blänken anzulegen;

in der Kernzone

1.302.22 außerhalb von Ackerflächen Silage-
mieten anzulegen.

Erläuterungsbericht

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

Die Anlage von Blänken ist eine Maßnahme von hohem ökologischen Wert. Positive Wirkungen können von ihnen jedoch nur dann ausgehen, wenn alle Beeinträchtigungen und Störungen ferngehalten werden. Zu den beeinträchtigenden Anlagen zählen auch Wildfütterungsplätze, durch deren Beschickung u.a. eine nicht gewünschte Nährstoffanreicherung der Gewässerränder und Störung hervorgerufen werden.

Mit dem Verbot soll die Anlage von Silagemieten nicht grundsätzlich unterbunden werden. Es soll vielmehr verhindert werden, daß naturschutzfachlich wertvolle Einzelflächen unbeabsichtigt durch Silagemieten zerstört oder beeinträchtigt werden. Von daher ist eine Regelung auf dem Wege der Befreiung erforderlich.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Landschaftsplan
Bastau-Niederung - Wickriede
- 1. Änderung -

Schutzausweisung
- §§ 19 u. 20 LG -
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach §§ 19 u. 20 LG

Erläuterungsbericht

Ausführungen und Hinweise zu den
einzelnen Festsetzungen

- 1.303 In den Naturschutzgebieten Bastauwiesen, Gehlenbecker Masch und Neuenbaumer Moor bleiben, soweit nicht für die einzelnen vorgenannten Naturschutzgebiete anders bestimmt, von den betreffenden Verboten unberührt:
- 1.303.1 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
für das Errichten von Hochsitzen und Futterstellen, die für die Jagd und die Hege erforderlich sind, ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
- 1.303.2 die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- 1.303.3 Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- 1.303.4 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränungen mit Ausnahme der Verbote von 1.302.9, 1.302.11, 1.302.12, 1.302.20 und 1.302.22;
- 1.303.5 das Errichten und Instandhalten von ortsüblichen Weidezäunen sowie das Aufstellen von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh.

Die Störungen müssen vor allem wegen der ornithologischen Bedeutung der Naturschutzgebiete und hier speziell der bestandsbedrohten Brutvögel möglichst gering gehalten werden. Insofern ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Das Aussetzen von heimischem Wild bleibt unberührt.

Vorhandene Ackerflächen können uneingeschränkt in Grünland umgewandelt und anschließend wieder umgebrochen werden. Auf Antrag können darüber hinaus Flächen, die ausschließlich zum Zwecke des Feldgrasanbaues eingesät wurden, umgebrochen werden, wenn durch die Landwirtschaftskammer bestätigt wird, daß die Einsaat in den Jahren 1986 oder 1987 vorgenommen wurde.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.